

## § 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane vom Ev. Familienzentrum „mittendrin“ sind die Kinderkonferenzen und der Kinderrat.

## § 2 Kinderkonferenzen (Kiko)

(1) Die Kinderkonferenzen (Kiko) finden mindestens **einmal in der Woche** statt. Sie können bei Bedarf öfter zusammentreten.

(2) Die Kinderkonferenzen (Kiko) setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Gruppe (Elefanten, Enten, Mäuse, Bären) zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder freiwillig, wenn es personell und räumlich durchführbar ist.

(...)

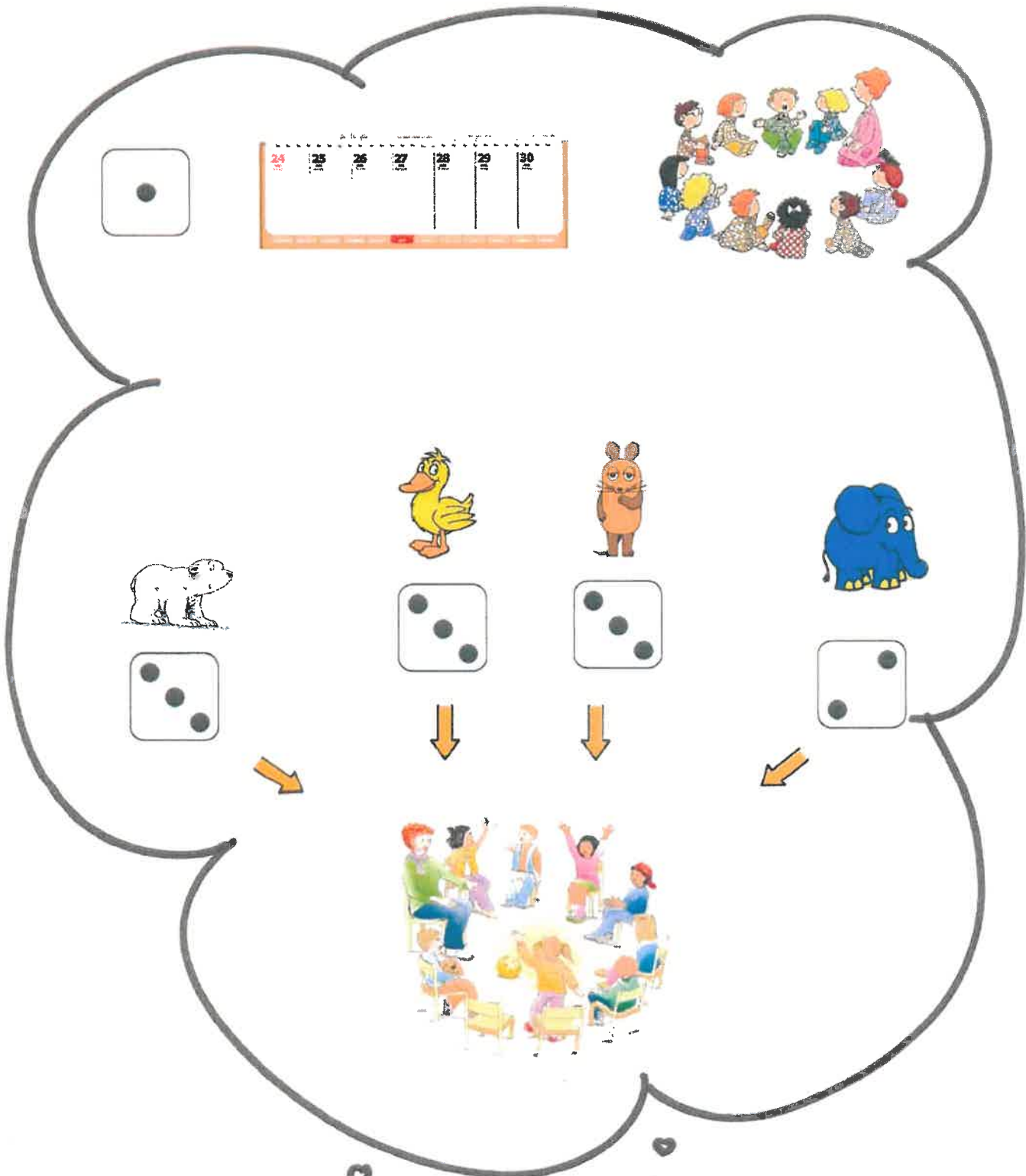
(6) Die Kinder der Elementargruppen in den Kinderkonferenzen (Kiko) wählen aus ihrem Kreis jeweils drei Delegierte, die Startergruppe zwei Delegierte, die von einer Starterflüster\*in unterstützt werden. Die Delegierten sollen die Interessen der Gruppe im Kinderrat vertreten. Die Wahlen erfolgen als freie und geheime Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt **ein Jahr**. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Kinderkonferenz abgewählt, wählt die Kinderkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

(...)

## § 3 Kinderrat

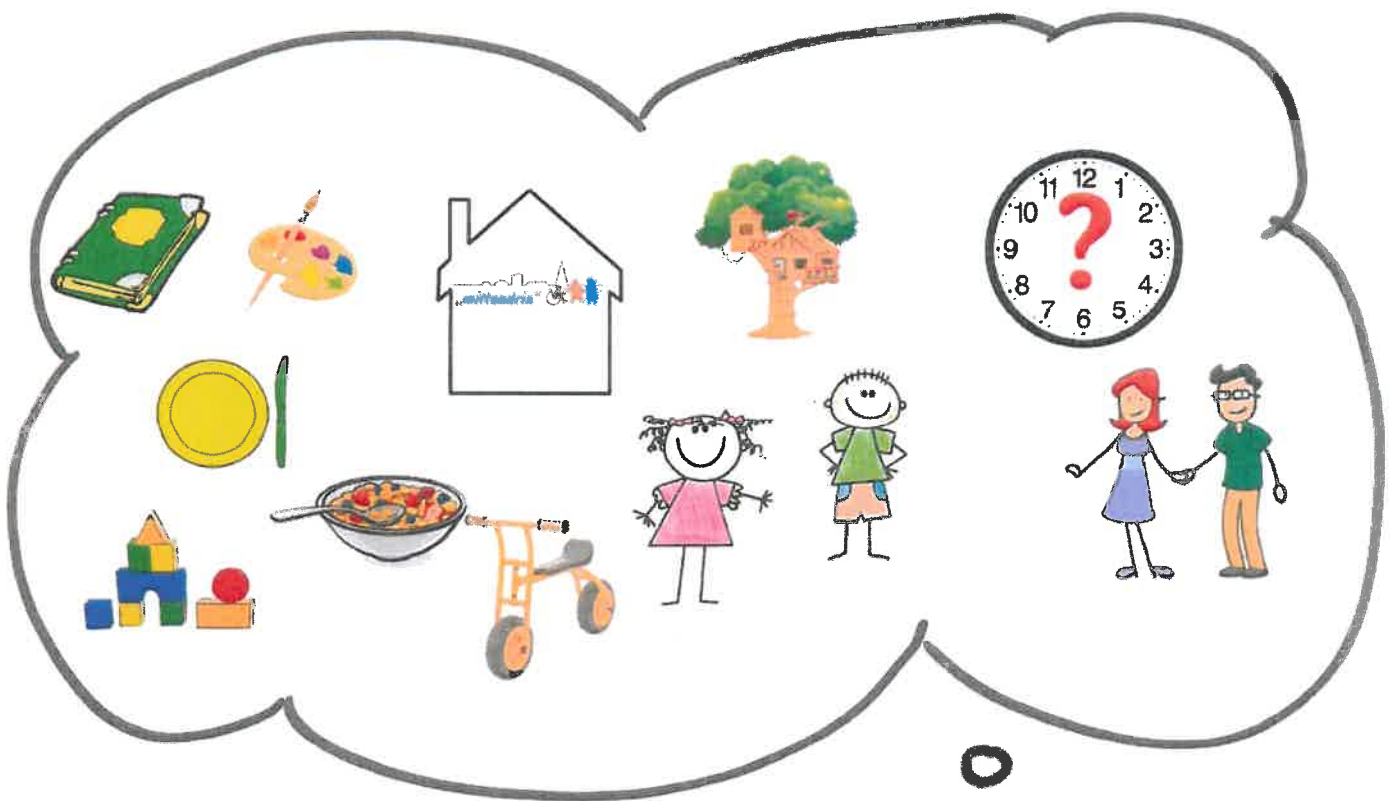
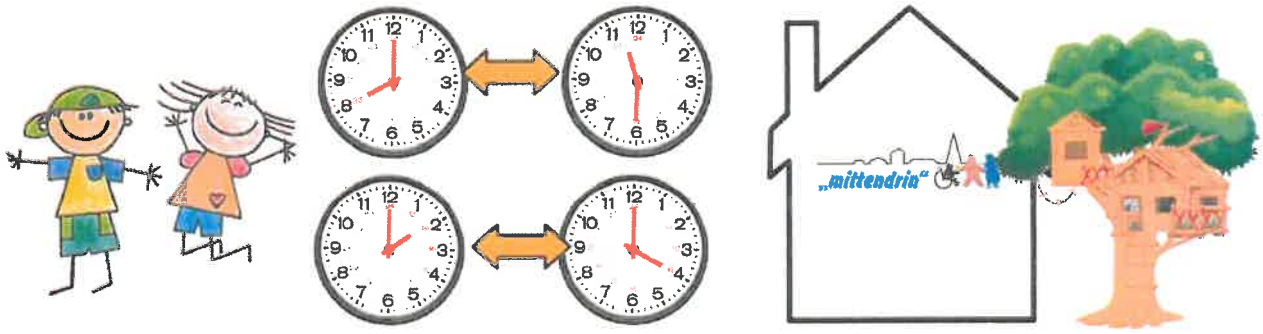
(1) Der Kinderrat setzt sich aus drei Delegierten pro Gruppe und zwei pädagogischen Mitarbeiter\*in der jeweiligen Gruppenkonferenz zusammen. Im Kinderparlament sind insgesamt 11 stimmberechtigte Kinder und 2 stimmberechtigte pädagogische Mitarbeiter\*innen vertreten. (Starterflüster\*in ist nicht stimmberechtigt). Die Teilnahme an der Kinderratsitzung ist für die Kinder freiwillig.

(...)



## § 4 Spielen/ Aktivitäten

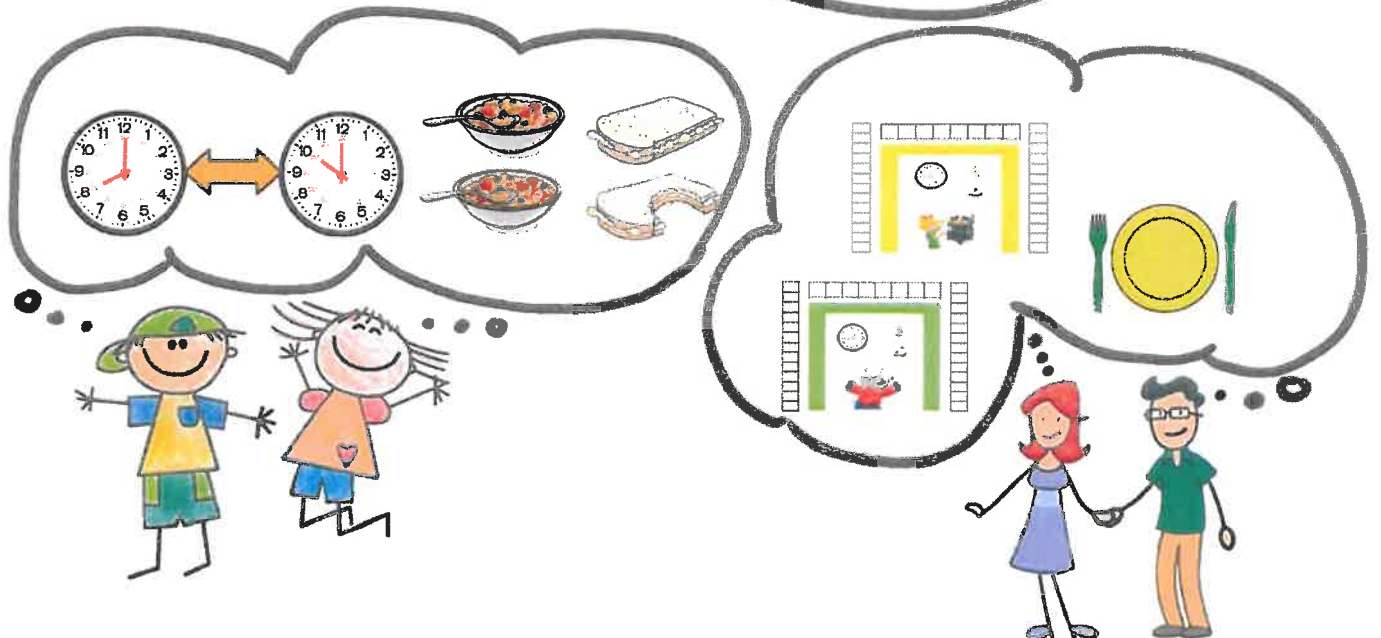
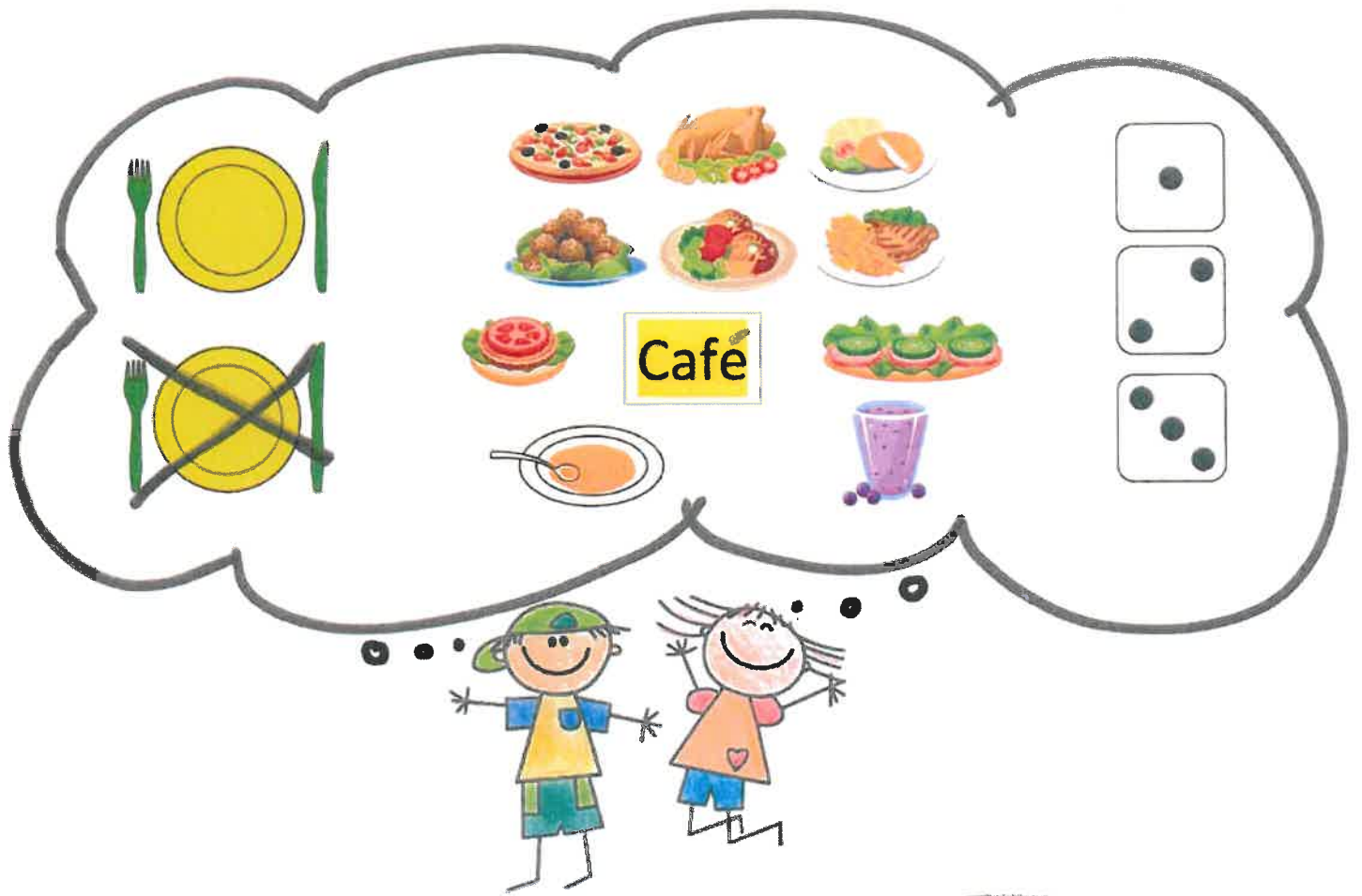
- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, **ob** sie während der täglichen Freispielzeit von 8:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr drinnen oder draußen spielen möchten.
  - (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, **was** es während der täglichen Freispielzeit **wann, wo, mit wem** und **wie** macht. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, welche Erwachsene das Kind für sein Anliegen auswählt.
- (...)



## § 9 Mahlzeiten

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, **ob, was** und **wie viel** es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikation und keine familiäre religiös oder ethisch begründete Einschränkung vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder beim Mittagessen anwesend sind, auch wenn sie nicht essen möchten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es in einem von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen festgelegten Zeitrahmen sein Frühstück einnimmt. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, **wann** die Kinder ihr Mittagessen (feste Zeiten für die „Mittagessengruppen“) einnehmen können.
- (...)

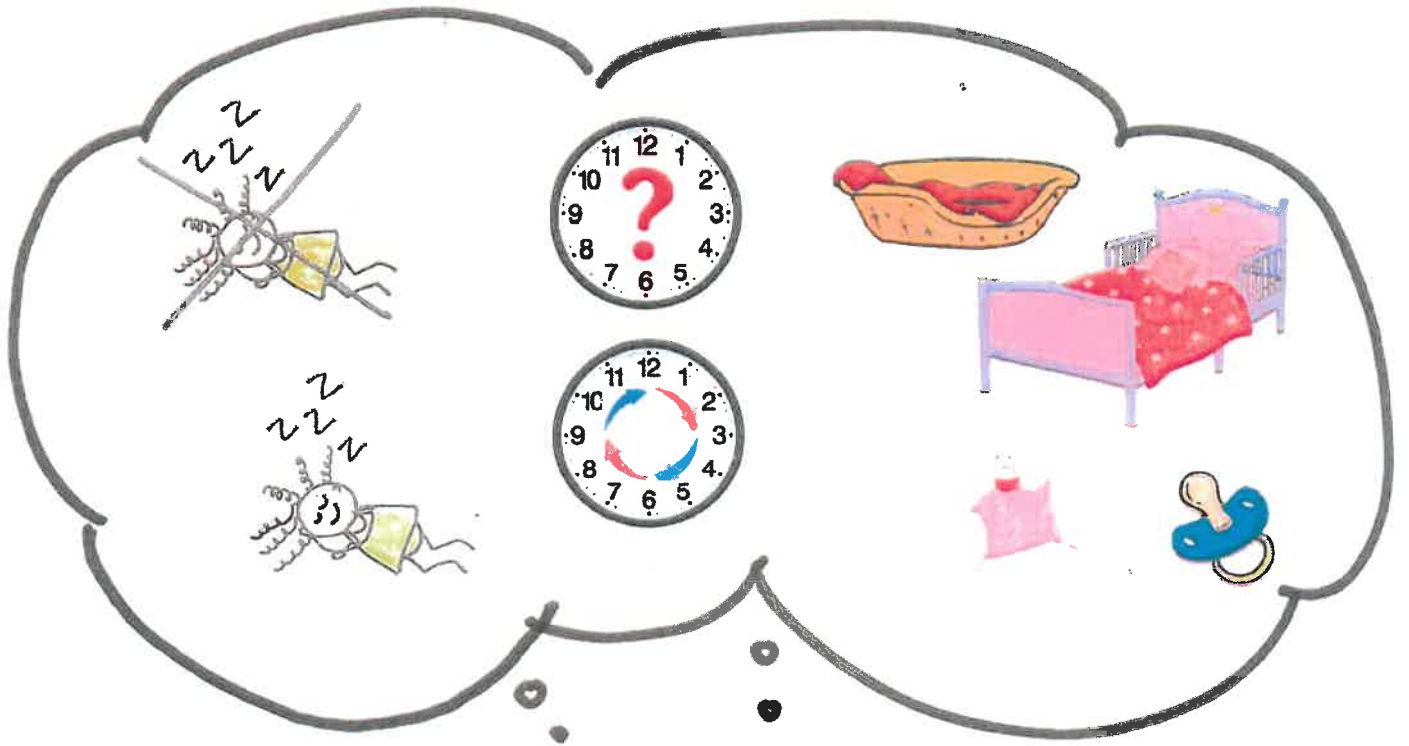




## **§ 10 Schlafen**

Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, **ob, wann, wie lange, wo** und **wie** es in der Einrichtung schläft. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder zum Schlafen mindestens ihre Unterwäsche anbehalten müssen.





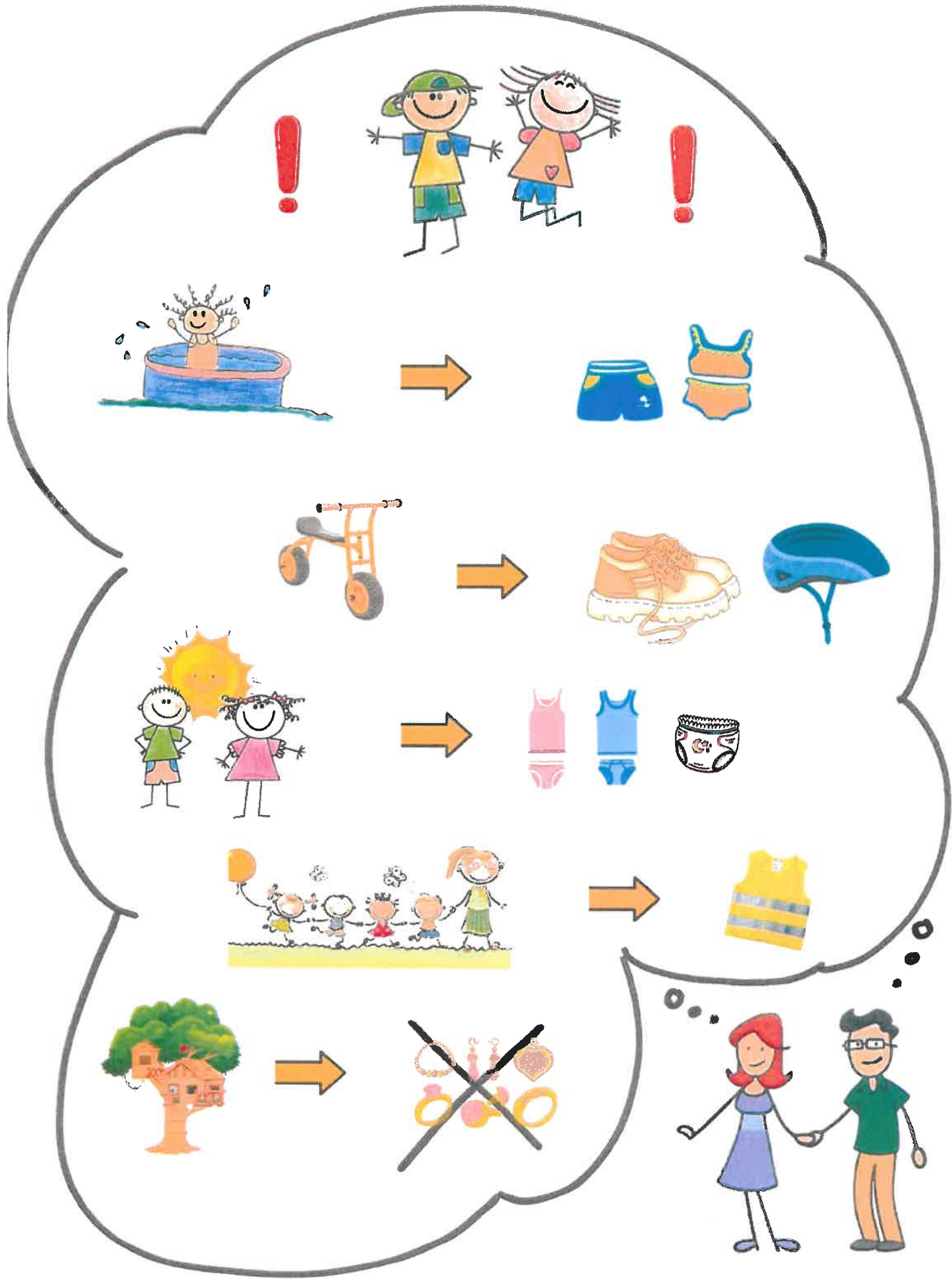
## § 11 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich in den **Innenräumen** kleidet. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
1. dass in der Einrichtung keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
  2. dass die Kinder sich in den Innenräumen mit Hausschuhen oder vollgummierte Socken oder barfuß bewegen dürfen,
  3. dass die Kinder sich im Café nicht barfuß aufhalten dürfen,
  4. dass die Kinder in den Innenräumen mindestens ihre Unterwäsche anbehalten.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich draußen auf dem **Außengelände** kleidet, sofern für das Kind ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und es sich an mit den pädagogischen Mitarbeiter\*innen abgesprochene Verhaltensregeln (z.B. Jacke draußen griffbereit haben) in Bezug auf seine Kleidung hält.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (1) und (2) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht.



(3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei bestimmten Tätigkeiten besondere Schutzkleidung tragen müssen:

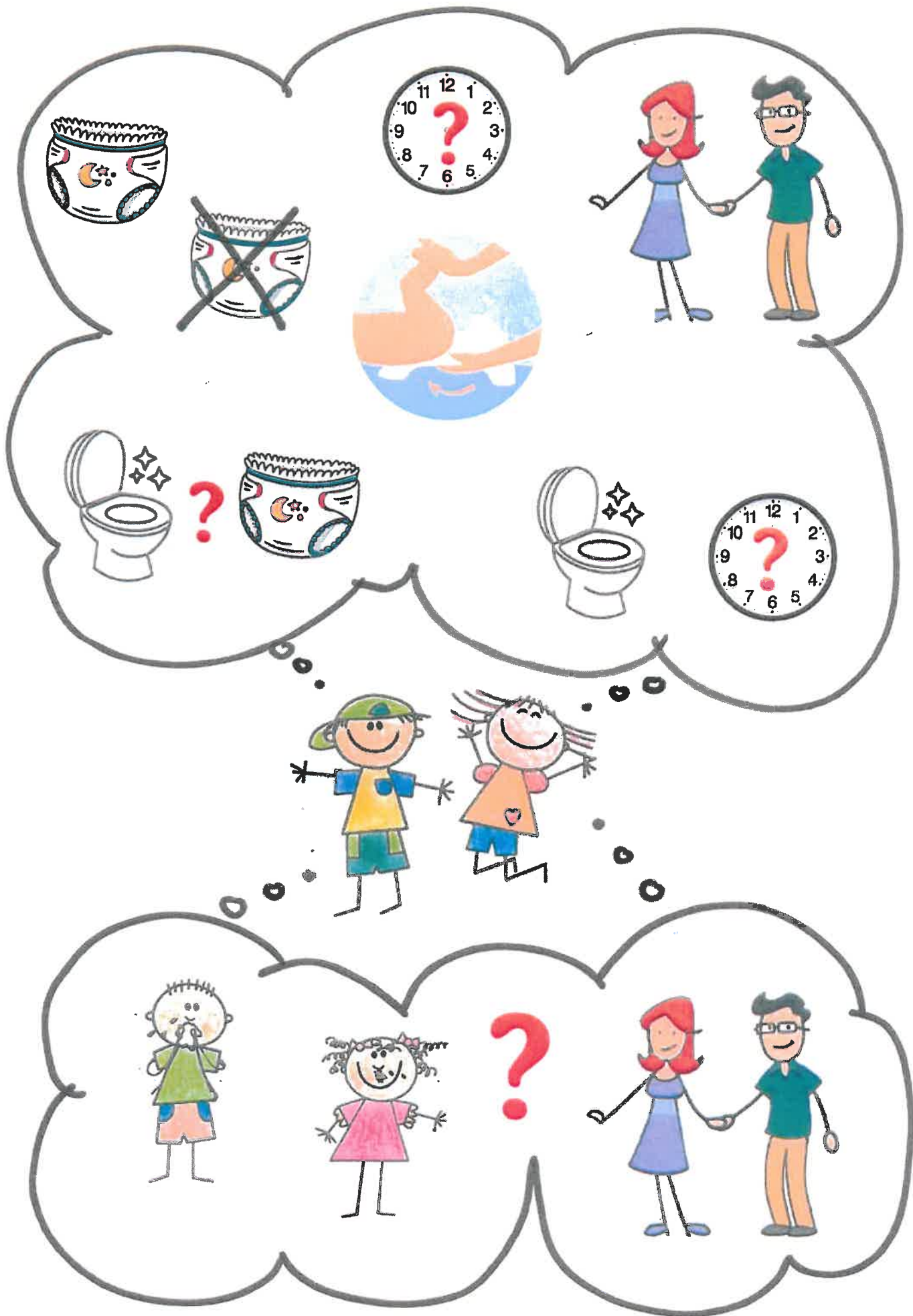
1. Badebekleidung beim Umgang mit Wasser
2. Helmpflicht für Fahrzeuge mit 2 Rädern, festes Schuhe zur Nutzung von Fahrzeugen.
3. Kurze Hose oder Badehose oder Windel und Oberbekleidung beim Spielen auf dem Außengelände.
4. Tragen von Warnwesten bei Ausflügen
5. Aufenthalt im Außen- und Bewegungsbereich ohne gebastelten (Mode-) Schmuck.



## § 12 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, **ob** es gewickelt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, wann, wie und von wem es gewickelt wird. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo ein Kind sich aufhalten darf, wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen, verschmutzt zu werden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht.
- (4) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob seine Nase geputzt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, von wem und wie seine Nase geputzt wird

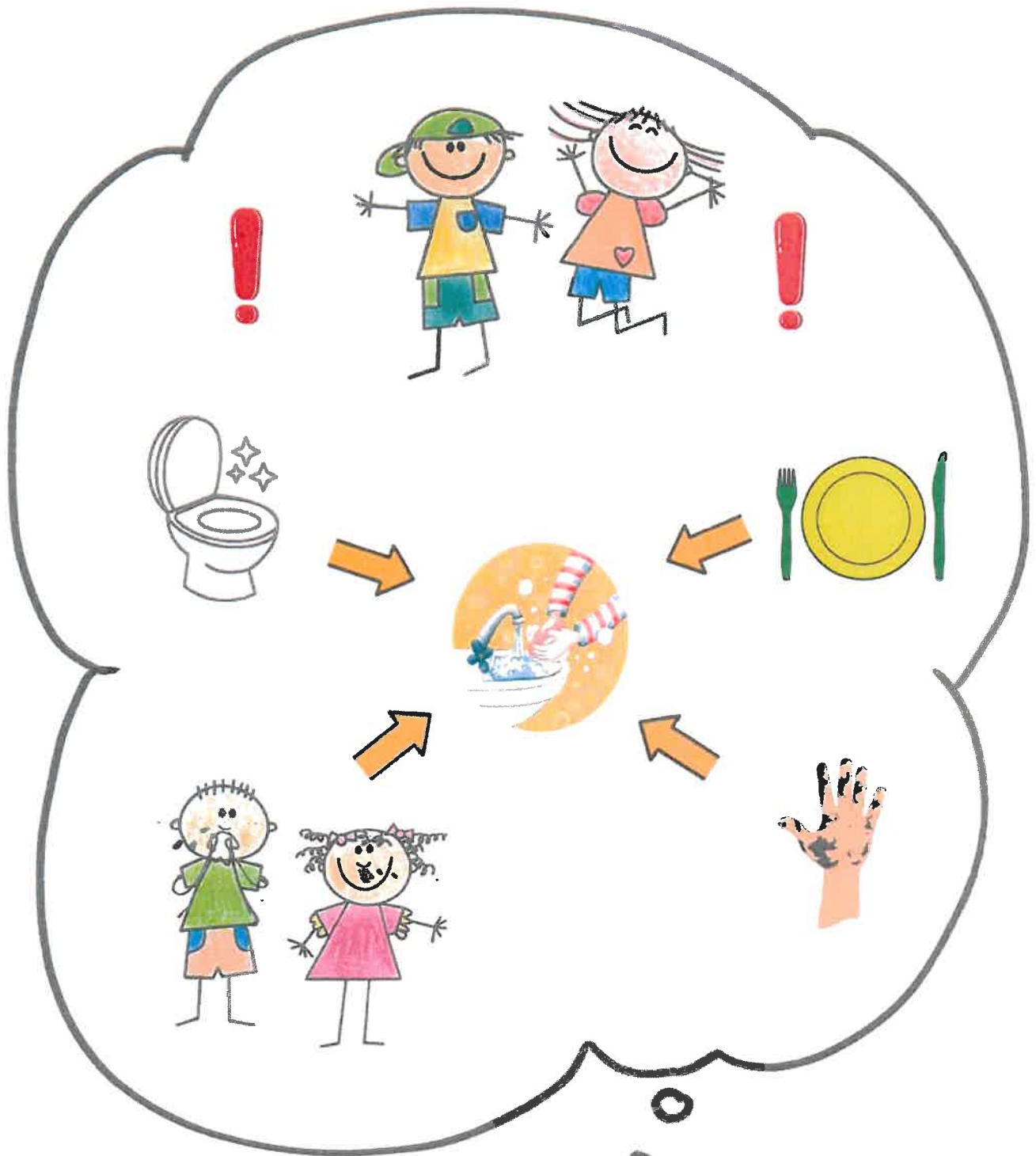






(6) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ...

1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
2. dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,
3. dass die Kinder sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter\*innen zu stark verschmutzt sind.
4. dass die Kinder nach dem Naseputzen ihre Hände waschen müssen.

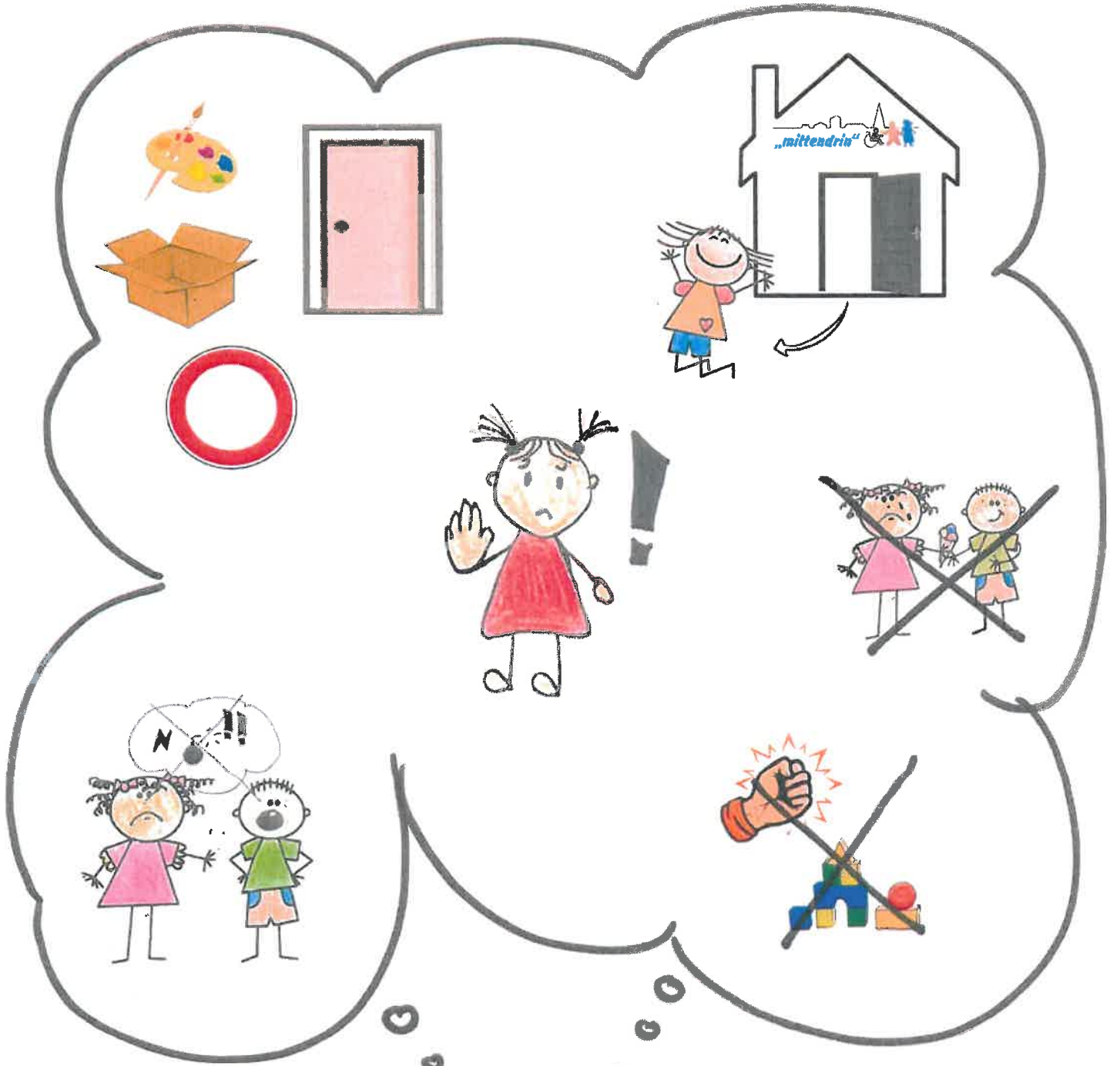


## **§ 13 Regeln**

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter\*innen einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
2. dass die Kinder beim körperlichen Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen,
3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden dürfen,
4. dass bestimmte besonders gekennzeichnete Gegenstände oder Bereiche nur mit Zustimmung einer pädagogischen Mitarbeiter\*in genutzt werden dürfen,
5. dass niemand das Privateigentum anderer ohne deren Zustimmung nutzen darf,
6. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiter\*in das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.



## **§ 15 Feste und Feiern**

(...)

- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, **ob** es an einem Fest oder einer Geburtstagsfeier teilnimmt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, **ob** es seinen Geburtstag in der Kita feiert.
- (4) Jedes Kind hat das Recht mitzuentcheiden, wie sein innerhalb der Gruppe Geburtstag gefeiert wird.
- (5) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es seine Windelparty in der Kita feiert.

